Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 8477.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Führung der Ottbergen-Northeimer Eisenbahn durch Braunschweigisches Gebiet. Vom 31. Oktober 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Führung der Ottbergen-Northeimer Eisenbahn durch Herzoglich Braunschweigisches Gebiet Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Eberhard d'Avis,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Grafen Görtz-Wrisberg,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Staatsvertrag geschlossen haben.

Artikel 1.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die durch das Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1873. zur Ausführung auf Staatsrechnung genehmigte Eisenbahn von Ottbergen nach Northeim durch Herzoglich Braunschweigisches Gebiet zu führen, und zwar soll die Bahn mit Ueberschreitung der Weser unterhalb Meinbrexen in das Herzoglich Braunschweigische Gebiet eintreten und, nach Lauenförde weiterführend, oberhalb Meinbrexen aus dem Herzoglich Braunschweigischen Gebiet wieder austreten.

Artikel 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung beziehungsweise für dieselbe der Königlichen Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster für die nach dem gegenwärtigen Vertrage innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebietes herzustellende Eisenbahn das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung des dazu erforderlichen Grund und Bodens nach Maßgabe der Herzoglich Braunschweigischen Landesgesetze ein.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1877.

Artikel 3.

Sowohl die Feststellung des gesammten Bauprojekts für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwege betreffen, der Herzoglich Braunschweigischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte die Herzoglich Braunschweigische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Königlich Preußische Regierung hiergegen keine Einsprache erheben; es sollen aber von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gestört werde, noch der Betriebsverwaltung ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen. Die Spurweite der Bahngeleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der vom Reiche zu erlassenden Normativbestimmungen, sofern und soweit aber solche nicht ergehen, nach Maßgabe der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 5.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke die Landeshoheit vorbehalten. Auf dieser Strecke sollen nur Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen angewendet werden.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen sie erhoben werden möchten, sich der Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen zu unterwerfen und zu diesem Behufe in der Stadt Holzminden Domizil zu nehmen.

Artikel 7.

Die im Herzogthum Braunschweig zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestim-

stimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn Anwendung.

Artikel 8.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Herzogthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Artikel 9.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von der kompetenten Herzoglich Braunschweigischen Behörde in Pflicht zu nehmen ist.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Herzoglich Braunschweigischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 10.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete belegene Bahnstrecke erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten für diese Strecke soll auf Angehörige des Braunschweigischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militairanwärter, unter welchen Herzoglich Braunschweigische Staats- und Kontingentsangehörige gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus, und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen. Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 11.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise steht, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Art.

Artikel 12.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung nimmt ein Recht auf den Erwerb der Bahn nicht in Anspruch, auch wird sie die Bahn, so lange sie im Eigenthum und Betrieb der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, weder mit einer Grund- oder Gewerbesteuer, noch mit einer anderen Abgabe belegen.

Artikel 13.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung und der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs auf dem Terrain, welches für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn zu erwerben ist, ober- und unterirdische elektromagnetische Telegraphenlinien durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu führen, diese Linien zu Zwecken des Bahnbetriebes beziehungsweise des öffentlichen Verkehres nutzbar zu machen und die Leitungen nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu vermehren.

Artikel 14.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die auf deren Gebiete belegene Bahnstrecke nicht veräußern.

Artikel 15.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen spätestens binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen und vollzogen.

Berlin, den 31. Oktober 1876.

(L. S.) D'Avis. (L. S.) Graf Görtz-Wrisberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).